

Sicherheitsdatenblatt:

Bonimal VET ProfiAcid

Dies ist ein Sicherheitsdatenblatt auf freiwilliger Basis, da das Produkt Bonimal VET ProfiAcid laut CLP nicht als Gefahrenstoff eingestuft wird und somit kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist. Wir stellen dieses Sicherheitsdatenblatt freiwillig gemäß Verordnung EG 1907/2006 (Artikel 32) zur Verfügung.

Handelsname: Bonimal VET ProfiAcid
Überarbeitet am: 20-07-2022
Datum des Inkrafttretens: 18-10-2019
Version: 4.0

1. Kennzeichnung und Firmendaten

Handelsname: Bonimal VET ProfiAcid
Formale Bezeichnung: ENTERO-NOVA® 400 dry

Gebrauch: Rohstoff für Futtermittel

Lieferant: Pulte GmbH & Co. KG
Adresse: Hirtenweg 2
82031 Grünwald, Deutschland
Telephon: +49 (0) 89 - 649 628 90
Fax: +49 (0) 89 - 649 111 45

Notfalladressen: Pulte GmbH & Co. KG
Tel.: +49 (0) 89 – 649 628 90 (nur zu den Geschäftszeiten erreichbar:
Mo-Fr 8.00-17.00 Uhr)
Fax: +49 (0) 89 – 649 111 45

2 . Gefahrstoffkennzeichnung

Klassifizierung der Substanz gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahren: -

Kennzeichnungsetikett gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Gefahrensymbol: -

Signalwort: -

Gefahrenhinweis: -

Sicherheitshinweise: -

Sonstige Gefahren: Nicht relevant

3. Zusammensetzung / Angaben über Bestandteile

CAS Nummer	Chemischer Name	Konzentration
-	-	-

Keine der in der Mischung enthaltenen Substanzen liegt über den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgesetzten Werten.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen:

Bei Unwohlsein den Arzt mit diesem Sicherheitsdatenblatt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Beim Auftreten von Symptomen den Betroffenen ins Freie schaffen.

Nach Verschlucken/ Einatmen:

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Nach Hautkontakt:

Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen, bis das Produkt vollständig entfernt ist. Im Falle von Beschwerden den Arzt aufsuchen und diesem das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht entflammbar, niedriges Brandrisiko aufgrund der Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Im Falle von fortlaufender Verbrennung aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung, kann jegliche Art von Löschmittel (ABC-Pulver, Wasser, ...) eingesetzt werden.

Ungeeignete Löschmittel: -

Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager -, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

Hinweise zur Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten,...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfall die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen. Ein Austritt in das Grundwasser ist zu vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen: Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zur Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung: Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen: Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte

haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken: Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken: Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6)

Lagerungshinweise: A.- Technische Lagermaßnahmen
 Maximale Zeit: 36 Monate
 Höchsttemperatur: 48 °C
 Mindesttemperatur: -20 °C.

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.
 Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse (LGK): 11, brennbare Feststoffe

Spezifische Endanwendungen:
 Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Kontrollparameter: Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TR GS 900):

Staub (einatembare Fraktion):
 MAK (8h): 4 mg/m³ einatembare Fraktion: 1,5 mg/m³

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)
 Kurzzeit nicht relevant
 Langzeit nicht relevant

DNEL/DMEL (Bevölkerung)
 Kurzzeit nicht relevant
 Langzeit nicht relevant

PNEC nicht relevant

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld:
 Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen

beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 7.

- Atemschutz:** Selbstfiltermaske für Partikel anlegen. CEN-Vorschrift: EN 149:2001+A1:2009 (Kat. 3). Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bemerkt wird.
- Handschutz:** Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken (Kat. 1). Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen. Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.
- Gesichts- und Augenschutz:** Panoramabrille gegen Flüssigkeitsspritzer. CEN-Vorschrift: EN 166:2001, EN ISO 4007:2012 (Kat. 2). Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.
- Körperschutz:** Arbeitskleidung (Kat. 1). Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. Rutschfestes Arbeitsschuhwerk. CEN-Vorschrift: EN ISO 20347:2012 (Kat. 2). Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.
- Ergänzende Notfallmaßnahmen:**
Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.
- Kontrollen der Umweltaussetzung:**
Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	charakteristisch
Physischer Zustand (20 °C):	Feststoff
Siedetemperatur:	-
Dampfdruck (20 °C):	-

Dampfdruck (50 °C): < 300000 Pa (300 kPa)

Dichte (20 °C): -
Relative Dichte (20 °C): -
Dynamische Viskosität: -
Viskositäts-Dichteverhältnis (20 °C): -

pH: -
Entflammungstemperatur: -
Selbstentflammungstemperatur:-
Wasserlöslichkeit (20 °C): Nicht relevant

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die technischen Anweisungen zur Lagerung von Chemikalien (Abschnitt 7) beachtet werden.

Chemische Stabilität: Stabil unter oben genannter Handhabung, Verwendung und Lagerung.

Mögliche gefährliche Reaktionen: Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine Einschränkungen bei Lagerung und Handhabung bei Raumtemperatur.

Unverträgliche Materialien: Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen und Säuren.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
LD₅₀ oral > 2000 mg/kg (Ratte)

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:
Die wiederholte, langfristige und über den Grenzwerten festgesetzte Konzentration kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

Einnahme/Einatmung:
Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kontakt mit Haut und Augen:

Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserregende Auswirkungen, Mutationswirkungen und schädliche Auswirkung auf die Fortpflanzung:
 Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierungswirkung: Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zierlorgan-Toxizität (S TOT):
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben: nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:
 Nicht verfügbar

12. Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Toxizität: Nicht verfügbar

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht verfügbar

Bioakkumulationspotential: Nicht verfügbar

Mobilität im Boden: -

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
 Nicht zutreffend

Andere schädliche Wirkungen: Nicht beschrieben

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt.
Abfalltyp: ungefährlich.

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):
Nicht relevant

Abfallmanagement: Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.

Verfügung hinsichtlich der Abfallentsorgung:
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.
Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

14. Angaben zum Transport

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich für den Transport eingestuft.

15. Behördliche Angaben

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Ameisensäure (Produktart 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH): Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes: Angaben im Sicherheitsdatenblatt beachten

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht durchgeführt.

16. Sonstige Hinweise

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830).

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler Seeschiffahrts-Code für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

CL50: tödliche Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration 50

Log-POW: Koeffizienter Logarithmusverteilung Oktanol-Wasser

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Die enthaltenen Informationen des Sicherheitsdatenblattes basieren auf den uns zum Zeitpunkt der Publikation zur Verfügung stehenden Daten. Die Informationen sollen den Benutzer bei der Minimierung der Gebrauchsrisiken unterstützen; sie dienen jedoch nicht als Garantie oder genaue Angabe der Produktqualität. Die Informationen sind überhaupt nicht oder nicht gänzlich auf Kombinationen mit anderen Substanzen oder spezielle Anwendungen des Produkts übertragbar.

Der Benutzer ist selbstständig dafür verantwortlich, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und zur eigenen Zufriedenstellung die Gegebenheiten geeignet und ausreichend für den Verwendungszweck des Produkts sind.

Im Falle irgendwelcher Unklarheiten wird dazu geraten, den Lieferanten oder einen Experten zu Rate zu ziehen.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Telefonnummer.: 0228 – 24 25 26 27